



# **1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist vom 15.01.2001**

**10.4**

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12..2011 ( GV NW 2011 S 685 ) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 05.07.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 3 Ehrenring**

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen. Der Rat kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 20 Jahre tätig waren – unabhängig von ihrem Ausscheiden – als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes oder einer Ehrenbezeichnung ist auch die Verleihung des Ehrenringes als Ehrengabe verbunden, soweit der Ehrenring nicht bereits früher verliehen wurde.
- (3) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring mit dem Wappen der Gemeinde Weilerswist. In der Innenseite des Ringes ist der Name der geehrten Persönlichkeit eingraviert.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenringes und die Verdienste der geehrten Persönlichkeit wird eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in einer diesem Anlass würdigen Form übergeben wird.
- (5) Der Ehrenring darf nur von der geehrten Persönlichkeit getragen werden. Der Ehrenring ist unveräußerlich aber vererblich.

## **Artikel 2**

### **§ 4 Wappenteller**

- (1) Die Gemeinde kann Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 5 Jahre bzw. eine vollständige Wahlperiode tätig waren, nach ihrem Ausscheiden als Ehrengabe einen Wappenteller verleihen.
- (2) Der Wappenteller enthält unter der Inschrift „Ehrengabe der Gemeinde Weilerswist“ das Wappen der Gemeinde, den Namen der geehrten Persönlichkeit und die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit als Ratsmitglied und oder Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.
- (3) Die Ehrengabe wird in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.

### **Artikel 3**

#### **§ 6 Verfahren**

- (1) Mindestens 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sind berechtigt, Persönlichkeiten für die Verleihung von Ehrungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Sie werden vom Hauptausschuss vorgeprüft.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Für Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung, eines Ehrenringes oder eines Wappentellers als Ehrengabe und über die Entziehung eines Ehrenringes reicht Stimmenmehrheit aus.
- (5) Die Namen der geehrten Persönlichkeiten werden fortlaufend unter dem Datum der Verleihung und gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrung in das „Ehrenbuch der Gemeinde Weilerswist“ eingetragen. Wenn eine Ehrenbezeichnung und ein Ehrenring gleichzeitig an eine Persönlichkeit verliehen werden, werden beide Ehrungen in einem Ehrenbucheintrag zusammengefasst. Der Eintrag im Ehrenbuch erfolgt jeweils nach dem Wortlaut des Urkundentextes. Die Entziehung einer Ehrung ist mit Datum bei der Eintragung der Verleihung zu vermerken.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 10.08.2012

Peter Schlösser  
Bürgermeister